



Verfügung vom 27. August 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Aesch ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 9. Juli 2003 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung bzw. der Einzonung des Gebietes Haldenhof in eine Erholungszone musste im Gebiet Haldenhof die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 12. November – 12. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt. Am 5. Juni 2013 hat die Gemeindeversammlung von Aesch die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend der Festsetzung der Erholungszone Haldenhof beschlossen.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Aesch wird gemäss Waldgrenzenplan 1:1000, Nr. 1, Haldenhof, vom 17. Januar 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

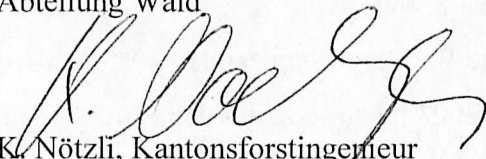
III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Aesch, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 7 (mit Plänen)
- Förster Roland Helfenberger, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf (mit Plan)

• AWALD

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


K. Nötzli, Kantonsforstingenieur

27.08.2013/St